

Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 1. Juli 2025 sa
Versandt am - 3. JULI 2025

Öffentlich

Gesetzgebung

Teilrevision der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz (Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV) vom 29. April 2008 (BGS 131.2)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (Kantonsverfassung, KV; BGS 111.1),

beschliesst:

1. Der Entwurf betreffend Teilevision der WAV wird in 1. Lesung verabschiedet (Beilagen 1–10).
2. Die Direktion des Innern wird ermächtigt und beauftragt, zum Ergebnis der 1. Lesung bei den Adressatinnen und Adressaten des Vernehmlassungsverfahrens (Beilage 11) bis am 30. September 2025 eine externe Vernehmlassung durchzuführen.
3. Die Direktion des Innern wird beauftragt, die Vernehmlassungsantworten auszuwerten und die WAV dem Regierungsrat zur 2. Lesung vorzulegen.
4. Mitteilung per E-Mail an:
 - Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
 - Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
 - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

A. Ausgangslage

Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) wurde einer umfassenden Teilrevision unterzogen, um die gesetzlichen Grundlagen für Wahlen und Abstimmungen an aktuelle Anforderungen anzupassen und die Barrierefreiheit zu stärken:

- Vorlage Nr. 3799: Änderung der Kantonsverfassung (KV) und Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz; WAG) betreffend Kantonales Wahlrecht für Menschen mit Beeinträchtigungen; sowie
- Vorlage Nr. 3800: Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz; WAG): Umfassende Teilrevision.

Ein zentraler Bestandteil der Revision gemäss Vorlage Nr. 3800 ist der neue § 9a WAG, der wie folgt lautet: «Bei der Ausgestaltung von Wahl- und Abstimmungsunterlagen ist auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen.» Diese Bestimmung verpflichtet den Kanton und die Einwohnergemeinden, bei der Erstellung von Wahl- und Abstimmungsunterlagen die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, um deren Zugang zu den politischen Rechten zu erleichtern.

Aufgrund der Änderungen im WAG ist eine Anpassung der Wahl- und Abstimmungsverordnung (WAV) erforderlich, um die neuen gesetzlichen Vorgaben zu konkretisieren und umzusetzen. Insbesondere wird in der WAV der neue § 9a WAG durch die Einführung des neuen § 29a WAV präzisiert, der die Pflichten des Kantons und der Einwohnergemeinden bei der Ausgestaltung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen ausführt.

Darüber hinaus werden weitere Bestimmungen der WAV überarbeitet, um redaktionelle und rechtliche Klarheit zu schaffen, Redundanzen zu beseitigen und die Praxistauglichkeit der Verordnung zu erhöhen.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

B.1. Wahl- und Abstimmungsverordnung

§ 1 Abs. 1 Bst. a und b

In § 1 Abs. 1 Bst. a und b WAV wird die Schreibweise bei Aufzählungen angepasst. Aktuell verwenden neuere Paragraphen, wie beispielsweise § 32^{bis} Abs. 2 WAV, einen Strichpunkt bei Aufzählungen. Um eine einheitliche und moderne Darstellung in der gesamten Verordnung zu gewährleisten, werden die älteren Paragraphen (§ 1, § 11 und § 38 WAV) entsprechend angepasst. Dies erhöht die Lesbarkeit und sorgt für Konsistenz im Verordnungstext.

§ 2

Die Änderung von § 2 WAV dient der sprachlichen Modernisierung, indem der veraltete Begriff «*elektronische Datenverarbeitung (EDV)*» durch die zeitgemässe und technologieneutrale Formulierung «*in elektronischer Form*» ersetzt wird. Dies entspricht dem heutigen Sprachgebrauch und vermeidet eine unnötige Festlegung auf bestimmte Technologien. Die Anpassung hat keine Auswirkungen auf die Registerführung, da die bestehenden Anforderungen an Datensicherheit und Ausdruckbarkeit unverändert bleiben. Es handelt sich somit um eine redaktionelle Klarstellung, die für mehr Verständlichkeit und Rechtssicherheit sorgt.

§ 5

Die Meldepflicht der Behörden zur umfassenden Beistandschaft ist bereits auf Bundesebene durch Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) geregelt. Eine Wiederholung im kantonalen Recht ist unnötig, da sie aufgrund der ZGB-Bestimmung zu einer Doppelregelung führt und damit dem Grundsatz der Rechtsklarheit widerspricht. § 5 WAV wird daher aufgehoben.

§ 7 Abs. 1

Die Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 2 WAV, die festlegt, dass Anordnungen mit Stimmrechtsbeschwerde angefochten werden können, wird aufgehoben, da die Stimmrechtsbeschwerde bereits abschliessend in § 67 WAG geregelt ist. Die Beschwerdegründe sind in § 67 Abs. 1 Bst. a und b WAG klar definiert, sodass eine Wiederholung auf Verordnungsstufe nicht erforderlich ist. Es entspricht dem Grundsatz der Rechtsetzungslehre, dass bereits auf Gesetzesstufe geregelte Inhalte nicht in einer Verordnung wiederholt werden sollen. Die Überschrift des Paragraphen wird von «Beschwerden» zu «Anordnungen» geändert, um den verbleibenden Inhalt präziser widerzuspiegeln.

§ 8 Abs. 3

Die bisherige Formulierung «andere öffentlich-rechtliche Körperschaften» ist zu ungenau und missverständlich. Die Klarstellung durch explizite Nennung der Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden erhöht die Verständlichkeit und Präzision der Regelung.

§ 11 Abs. 1 Bst. a-c

In § 11 Abs. 1 WAV wird die Schreibweise bei Aufzählungen angepasst. Aktuell verwenden neuere Paragraphen, wie beispielsweise § 32^{bis} Abs. 2 WAV, einen Strichpunkt bei Aufzählungen. Um eine einheitliche und moderne Darstellung in der gesamten Verordnung zu gewährleisten, sollen die älteren Paragraphen (§ 1, § 11 und § 38) entsprechend angepasst werden. Dies erhöht die Lesbarkeit und sorgt für Konsistenz im Verordnungstext.

§ 11 Abs. 1 Bst. b

Die Änderung in § 11 Abs. 1 Bst. b WAV präzisiert, dass die Stimm- und Wahlzettel in die Urne eingelegt werden müssen. Mit der bisherigen Formulierung war nicht eindeutig, wohin die Zettel eingelegt werden sollen. Durch die explizite Erwähnung der Urne wird die Aufgabenbeschreibung des Stimmbüros klarer und praxistauglicher formuliert.

§ 11 Abs. 4

Die Änderung in § 11 Abs. 4 WAV erweitert die bestehenden Einschränkungen für Mitglieder des Stimmbüros auch auf Hilfskräfte, um sicherzustellen, dass alle beteiligten Personen denselben Verpflichtungen unterliegen. Zudem wird klargestellt, dass keine Auskünfte über Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung an Dritte weitergegeben werden dürfen, bis diese amtlich veröffentlicht sind, beispielsweise auf der Internetseite des Kantons oder der Gemeinde. Dies erhöht die Vertraulichkeit und schützt das Stimmgeheimnis bis zur offiziellen Bekanntgabe.

§ 12 Abs. 1

Die Änderung in § 12 Abs. 1 WAV spezifiziert, dass die Staatskanzlei Instruktionen in der Regel nur im Vorfeld von Gesamterneuerungswahlen durchführt, die sowohl Proporz- als auch Majorzwahlen umfassen. Bei den alle sechs Jahre im Majorzverfahren stattfindenden Gesamterneuerungswahlen für die Zuger Gerichte besteht usanzgemäss kein Bedarf nach Instruktionen durch die Staatskanzlei. Die neue Formulierung entspricht der aktuellen Praxis und macht die Bestimmung klarer und praxistauglicher.

§ 14 Abs. 2

Die Änderung in § 14 Abs. 2 WAV erweitert die Definition eines sicheren Aufbewahrungsortes für vorzeitig oder brieflich eingegangene Rücksendekuverts. Neben versiegelten Urnen oder Tresoren wird nun auch ein abschliessbarer Raum mit eingeschränktem Zutritt als sicher erachtet. Durch diese Regelung werden die Abläufe praxistauglicher, da grössere Gemeinden sonst Probleme hätten, die hohe Anzahl an brieflich eingegangene Rücksendekuverts sicher zu verwahren.

§ 15 Abs. 1

Durch den Wegfall der Pflicht zur Öffnung von Vorurnen entfällt auch die Notwendigkeit, Öffnungszeiten an den Vortagen zu kommunizieren.

§ 22 Abs. 2

Der Ausdruck «sachgerechte Willensäusserung» wird ersetzt durch die verfassungsrechtlich und durch das Bundesgericht etablierte Terminologie «freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe» gemäss Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101). Zudem wird «im Übrigen» neu korrekterweise grossgeschrieben.

§ 25 Abs. 3

Da der nicht rechtzeitige Erhalt bzw. Verlust von Stimmmaterial selten vorkommt, ist die Pflicht einer regelmässigen Publikation über Ersatzmöglichkeiten für vermisstes Stimmmaterial unverhältnismässig. Absatz 3 wird daher aufgehoben.

§ 27

Die Regelungen zu den amtlichen Abstimmungserläuterungen in § 27 WAV werden in die §§ 2a und 2b der Richtlinien für die Ausgestaltung der amtlichen Abstimmungserläuterungen vom 26. Februar 2008 (BGS 131.7) überführt, da sie dort inhaltlich besser aufgehoben sind. Die Aufhebung von § 27 WAV vermeidet eine doppelte Regelung und vereinheitlicht die Vorgaben. Zudem wird der Begriff «besonders» gestrichen, um die Hürde für Verweise auf ergänzende Unterlagen zu senken, die bei umfangreichen oder komplizierten Vorlagen auf Verwaltungsstellen oder im Internet eingesehen werden können.

Zwischentitel «5. Menschen mit Behinderung»

Der 5. Zwischentitel umfasst neu nicht nur Regelungen zur Stimmabgabe behinderter Menschen (§ 29: Stellvertretung), sondern auch Normen betreffend barrierefreie Wahl- und Abstimmungsunterlagen (§ 29a). Daher wird der Zwischentitel redaktionell prägnanter formuliert.

§ 29 Abs. 1

Die Regelungen zur Stellvertretung bei der Stimmabgabe von Menschen mit Behinderung werden an die neue gesetzliche Grundlage in § 16 WAG angepasst. Abs. 1 präzisiert, dass die Stellvertretung nur gemäss den ausdrücklichen Anweisungen der stimmberechtigten Person und in deren Gegenwart erfolgen darf, um Missbrauch zu verhindern.

§ 29a (neu)

1. Allgemeines

§ 29a WAV konkretisiert die gesetzliche Vorgabe von § 9a WAG zur barrierefreien Ausgestaltung von Wahl- und Abstimmungsunterlagen. Die Vorschrift verpflichtet den Kanton sowie die Einwohnergemeinden, zusätzlich eine barrierefreie Audiofassung oder ein barrierefreies digitales Format (z. B. ein Screenreader-kompatibles PDF oder HTML-Dokument) der Wahl- und Abstimmungserläuterungen auf digitalen Kanälen zur Verfügung zu stellen. Dadurch ist gewährleistet, dass sämtliche Informationen uneingeschränkt mit Hilfstechnologien zugänglich gemacht werden können.

Die Wahl des digitalen Kanals als Publikationsweg trägt nicht nur dem heutigen Kommunikationsverhalten Rechnung, sondern erlaubt auch eine ressourcenschonende und kostengünstige Umsetzung. Gleichzeitig wird eine breite, ortsunabhängige Zugänglichkeit gewährleistet.

Aus Gründen der Verhältnismässigkeit sind Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden nicht verpflichtet, die Anforderungen gemäss § 29a WAV umzusetzen. Diese Gemeinden verfügen oftmals nur über eine sehr kleine Anzahl Stimmberechtigter und in der Regel auch über weniger finanzielle und personelle Ressourcen als Einwohnergemeinden. Eine generelle Verpflichtung zur Umsetzung wäre für sie daher organisatorisch und wirtschaftlich nicht zumutbar.

2. Anwendungsbereich: Geltung nicht für Gemeindeversammlungen, sondern nur für Urnenwahlen und -abstimmungen

Die Bestimmung ist nicht auf Berichte und Anträge zu Gemeindeversammlungen gemäss § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980 (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1) anwendbar. Gemäss § 1 Abs. 1 WAG gilt das Wahl- und Abstimmungsgesetz ausdrücklich nur für «alle Wahlen und Abstimmungen im Kanton und in den Gemeinden, soweit sie an der Urne durchgeführt werden».

Da Gemeindeversammlungen nicht unter das Urnenverfahren fallen, unterstehen die dazugehörigen Unterlagen nicht den Vorgaben des WAG – und somit auch nicht § 9a WAG oder § 29a WAV.

Selbstverständlich steht es den Gemeinden frei, auch in diesem Zusammenhang freiwillige Massnahmen zur Förderung der Barrierefreiheit umzusetzen.

3. Weitergehende Massnahmen

Die in § 29a vorgesehene Massnahme stellt eine verbindliche Mindestanforderung an die barrierefreie Ausgestaltung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen bei Urnengängen dar. Es bleibt dem Kanton und den Einwohnergemeinden ausdrücklich unbenommen, über diese Vorgaben hinausgehende Angebote bereitzustellen. So können beispielsweise zusätzliche Formate oder Hilfestellungen angeboten werden, sofern dies zweckmässig erscheint.

4. Schlussbemerkung

Mit § 29a WAV wird eine einheitliche Umsetzungsgrundlage geschaffen, die der in § 9a WAG formulierten Offenheit Rechnung trägt, gleichzeitig aber durch Mindestvorgaben die effektive Berücksichtigung von Barrierefreiheitsanforderungen sicherstellt – ohne dabei die Verhältnismässigkeit bei kleineren Gemeinden zu verletzen.

§ 32^{bis} Abs. 1

Die Voraussetzungen für eine Nachzählung sowie die sachliche Zuständigkeit der Staatskanzlei sind bereits abschliessend in § 63a WAG und § 69 Abs. 2 WAG geregelt. § 32^{bis} Abs. 1 WAV ist daher überflüssig und wird aufgehoben.

§ 35

§ 35 wird aufgehoben, da die Regelung zu leeren Stimmen eine Kompetenzüberschreitung darstellt. § 72 WAG enthält lediglich eine Vollzugsnorm, die den Regierungsrat zum Erlass von Vollzugsverordnungen ermächtigt, jedoch keine Berechtigung zur Ergänzung des Gesetzes. Die Frage der leeren Stimmen muss daher durch Auslegung des WAG beantwortet werden.

§ 38 Abs. 2

In § 38 Abs. 2 wird die Schreibweise bei Aufzählungen angepasst. Aktuell verwenden neuere Paragraphen, wie beispielsweise § 32^{bis} Abs 2 WAV, einen Strichpunkt bei Aufzählungen. Um eine einheitliche und moderne Darstellung in der gesamten Verordnung zu gewährleisten, sollen die älteren Paragraphen (§ 1, § 11 und § 38 WAV) entsprechend angepasst werden. Dies erhöht die Lesbarkeit und sorgt für Konsistenz im Verordnungstext.

§ 38 Abs. 1 und 3

Die Änderungen in § 38 Abs. 1 und 3 WAV vereinfachen die Protokollführung. Es wird klargestellt, dass kein Original des Protokolls auf der Gemeindekanzlei aufbewahrt werden muss, sondern eine Kopie ausreichend ist. Das Original wird der Direktion des Innern zugestellt. Die Erstellung eines Doppels inklusive Unterzeichnung entfällt, da dies nicht notwendig ist.

§ 38 Abs. 2

Die Änderung in § 38 Abs. 2 WAV präzisiert, dass nur die Namen der/des Vorsitzenden und der Protokollführerin/des Protokollführers im Protokoll aufgeführt werden müssen, wie es bereits in § 21 Abs. 1 WAG geregelt ist. Die Erwähnung aller Mitglieder des Stimmbüros sowie des Ortes wird gestrichen, da die Gemeinde im standardisierten Protokoll der aktuellen Wahl- und Abstimmungssoftware VeWork ohnehin angegeben wird und für die Erwähnung sämtlicher Mitglieder des Stimmbüros im Protokoll keine Notwendigkeit besteht.

§ 41 Abs. 1a (neu)

Die neue Regelung in § 41 Abs. 1a WAV steht im Zusammenhang mit der Änderung in § 39 Abs. 1 und 1a WAG, wonach auf dem Wahlzettel anstelle der Wohnadresse neu lediglich der Wohnort angegeben wird. Dadurch ist die Vertraulichkeit der Wohnadresse der Kandidierenden auch bei der Publikation der Wahlvorschläge gegeben. Auch wenn die Postleitzahl im Gesetz nicht explizit erwähnt wird, ist es sinnvoll, sie zusätzlich vor dem Wohnort anzugeben.

§ 43

Anlässlich der WAG-Revision im Jahre 2022 wurde die Regelung aus § 43 WAV zweiter Halbsatz in § 32 Abs. 5 und § 32a Abs. 4 WAG auf Gesetzesstufe überführt. Eine zusätzliche Verordnungsregelung ist daher entbehrlich und wird gestrichen.

§ 47b Abs. 4

Der Begriff «Wahlzettelkuvert» in § 47b Abs. 4 wird durch «Stimmzettelkuvert» ersetzt, um eine einheitliche Terminologie zu gewährleisten. In der gesamten WAV und im WAG wird durchgehend der Begriff «Stimmzettelkuvert» verwendet.

§ 47b Abs. 5

Für die Wahlzettelbogengestaltung im Majorzverfahren wird neu auf die Anhänge 3 bis 5 verwiesen (vormals Anhänge 2 bis 4).

§ 47c Abs. 1

Hier werden die neu eingefügten Anhänge (Muster für Wahlzettelbogen 1 – 5 [vormals 1 – 4]; Muster für Stimmzettel 6 – 8) aufgeführt und entsprechend verlinkt.

§ 48 Abs. 1

§ 48 Abs. 1 wird ergänzt, um dem Stimmbüro die Möglichkeit zu geben, fehlende Kandidatennummern zu ergänzen. Dies erleichtert die Erfassung der Kandidatenstimmen, beschleunigt den Auszählungsprozess und reduziert Fehler, was die Effizienz und Genauigkeit der Wahlergebnisse erhöht.

§ 50

§ 50 WAV wird vollständig aufgehoben, da das Beschwerdewesen abschliessend in §§ 67 ff. WAG geregelt wird. Die Beschwerdegründe dürfen nicht auf Verordnungsstufe erweitert werden, da dies die Kompetenz einer Vollzugsverordnung überschreitet (§ 47 Abs. 1 Bst. d KV). Zudem ist die Publikation eines Beschlusses mit Rechtsmittelbelehrung bereits in § 51 Abs. 1 WAG und § 19 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) geregelt, weshalb § 50 Abs. 2 und 3 überflüssig sind.

§ 53

§ 53 WAV wird aufgehoben, da die Regelung über die Weiterführung der Amtsgeschäfte bei Beschwerden im Zuge der WAG-Revision im Jahre 2022 in § 58b WAG auf Gesetzesstufe

übernommen wurde. Eine zusätzliche verordnungsrechtliche Regelung ist daher nicht notwendig und wird gestrichen.

§ 56

Diese Bestimmung ist obsolet und kann deshalb aufgehoben werden. Das Inkrafttreten wird in den in der Amtlichen Sammlung der Gesetze und der weiteren Erlasse des Kantons Zug (GS) veröffentlichten Erlassen unter Ziff. IV geregelt und in der Bereinigten Gesetzessammlung (BGS) in der Änderungstabelle ausgewiesen.

Redaktionelle Anpassungen im Ingress und in § 14 Abs. 2, § 29 Abs. 1, § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 2 Bst. h und i, § 42 (Überschrift), § 43 (Überschrift), § 44 Abs. 1, § 47b Abs. 1, § 47c Abs. 1 Bst. b und § 49 Abs. 1

Hier werden rein redaktionelle Anpassungen vorgenommen. So wird im Ingress der vollständige WAG-Titel eingefügt. In § 14 Abs. 2 und § 49 Abs. 1 WAV wird das «usw.» durch «und dgl.» ersetzt. «Usw.» ist für einen Rechtssatz zu unbestimmt. «Und dergleichen» nimmt dagegen Bezug auf die vorstehenden Begriffe und ist deshalb bestimmter. In § 42 und § 43 WAV wird der Genitiv angepasst: «Wahlvorschlags» anstatt «Wahlvorschlages». In § 29 Abs. 1, § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 2 Bst. h und i, § 44 Abs. 1, § 47b Abs. 1 und § 47c Abs. 1 Bst. b schliesslich wird «Wahl- und Abstimmungsgesetzes» bzw. «Wahl- und Abstimmungsgesetz» bzw. «des Gesetzes» einheitlich durch die Abkürzung «WAG» ersetzt.

B.2. Anhänge der Wahl- und Abstimmungsverordnung

Anhang 1

Anhang 1, der den Wahlzettelbogen bei Kantonsratswahlen abbildet, wurde aktualisiert. Insbesondere wurden gewisse Formulierungen angepasst sowie das Kontrollfeld oben rechts auf den jeweiligen Wahlzettel entfernt.

Anhang 2

Es wird ein neuer Anhang 2 eingefügt, der die Wahlzettelbroschüre bei Nationalratswahlen abbildet. Der bisherige Anhang 2 wird zu Anhang 3.

Anhang 3

Anhang 3, der den Wahlzettelbogen beim Majorz (für einen Sitz) abbildet und dem bisherigen Anhang 2 entspricht, wurde aktualisiert. Insbesondere wurden gewisse Formulierungen angepasst und die Wohnadresse bei den Angaben zu den Kandidierenden durch PLZ/Ort ersetzt, da die Strasse künftig nicht mehr aufgeführt wird (vgl. § 39 Abs. 1a WAG [neu]). Zudem wurde das Kontrollfeld oben rechts auf dem Wahlzettel entfernt. Der bisherige Anhang 3 wird zu Anhang 4.

Anhang 4

Anhang 4, der den Wahlzettelbogen beim Majorz (für sieben Sitze, dreibahnig) abbildet und dem bisherigen Anhang 3 entspricht, wurde aktualisiert. Insbesondere wurden gewisse Formulierungen angepasst und die Wohnadresse bei den Angaben zu den Kandidierenden durch PLZ/Ort ersetzt, da die Strasse künftig nicht mehr aufgeführt wird (vgl. § 39 Abs. 1a WAG [neu]). Zudem wurde das Kontrollfeld oben rechts auf dem Wahlzettel entfernt. Der bisherige Anhang 4 wird zu Anhang 5.

Anhang 5

Anhang 5, der den Wahlzettelbogen beim Majorz (für sieben Sitze, vierbahnig) abbildet und dem bisherigen Anhang 4 entspricht, wurde aktualisiert. Insbesondere wurden gewisse Formulierungen angepasst und die Wohnadresse bei den Angaben zu den Kandidierenden durch PLZ/Ort ersetzt, da die Strasse künftig nicht mehr aufgeführt wird (vgl. § 39 Abs. 1a WAG [neu]). Zudem wurde das Kontrollfeld oben rechts auf dem Wahlzettel entfernt.

Anhang 6

Es wird ein neuer Anhang 6 eingefügt, der die Stimmzettel bei einer einzigen Sachvorlage abbildet.

Anhang 7

Es wird ein neuer Anhang 7 eingefügt, der den Stimmzettelbogen bei zwei Sachvorlagen abbildet. Die Sachvorlagen werden jeweils vor- und rückseitig nummeriert und mit einer gestanzten Einkerbung für eine effiziente Sortierung versehen. Stimmzettelbogen bei drei oder mehr Sachvorlagen werden analog erstellt.

Anhang 8

Es wird ein neuer Anhang 8 eingefügt, der die Stimmzettel bei einer Variantenabstimmung abbildet.

C. Fremdänderungen

§ 2a und 2b (neu) der Richtlinien für die Ausgestaltung der amtlichen Abstimmungserläuterungen

Diese Fassung stellt sicher, dass die bisherigen Bestimmungen aus § 27 WAV klar und systematisch in die bestehenden Richtlinien integriert werden, während gleichzeitig unnötige Doppelspurigkeiten vermieden werden. Die Streichung des Begriffs «*besonders*» erleichtert zudem pragmatische Verweisungen auf ergänzende Unterlagen.

Redaktionelle Anpassungen im Ingress und in § 1 Abs. 1, Abs. 3 Bst. e, Abs. 5 und Abs. 6 sowie in § 2 Abs. 6 und 11

In diesen Bestimmungen wird der Genitiv angepasst: «Kantonsrats» anstatt «Kantonsrates» und «Regierungsrats» anstatt «Regierungsrates».

§ 12 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Verordnung zum EG RHG)

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der zweite Satz in § 12 der Verordnung zum EG RHG gestrichen, der die Aufbewahrung des Heimatscheins für mindestens ein Jahr nach der Abmeldung vorsieht. Diese Anpassung ist sachlich gerechtfertigt, da die bisherige Regelung nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht.

Die Einwohnergemeinden verlangen heute keine Hinterlegung des Heimatscheins mehr, weil die erforderlichen Informationen über die betroffenen Personen direkt aus dem elektronischen Zivilstandsregister (Infostar) abgerufen werden können. Die frühere Pflicht zur Aufbewahrung des Heimatscheins gemäss altem § 57a Abs. 3 GG in Verbindung mit altem § 3 Abs. 2 WAG wurde im Zuge der umfassenden WAG-Revision im Jahr 2025 aufgehoben. Die Streichung des

Satzes stellt somit eine redaktionelle Bereinigung dar und beseitigt eine überholte Vorschrift, die in der Praxis keine Anwendung mehr findet.

Die Änderung hat keine inhaltlichen Auswirkungen auf die Verfahren der Einwohnergemeinden, da die Abmeldung von Personen mit unbekanntem Aufenthalt weiterhin von Amtes wegen erfolgt.

D. Inkrafttreten

Die Änderungen der vorliegenden Erlasse treten am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Das Datum des Inkrafttretens ist abhängig von der Gewährleistung der Änderung der Kantonsverfassung (Vorlage 3799) durch die Vereinigte Bundesversammlung sowie von der Genehmigung der Änderungen des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (Vorlagen 3799 und 3800) durch den Bundesrat. Die Direktion des Innern koordiniert das Vorgehen.

E. Finanzielle Auswirkungen

E.1. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Kosten für den Kanton und die Einwohnergemeinden ergeben sich insbesondere aus § 29a WAV. Allerdings ist eine barrierefreie Audiofassung oder ein digitales Format relativ kostengünstig zu produzieren, insbesondere wenn moderne Softwarelösungen eingesetzt werden, welche barrierefreie PDFs oder barrierefreie Webseiten automatisch generieren. Es ist mit Kosten von rund 1500 Franken pro barrierefreies Dokument zu rechnen. Die Audiofassung kann ebenfalls durch KI-gestützte Text-to-Speech-Technologie effizient erstellt werden.

Die technische Umsetzung und Distribution über digitale Kanäle (Internetseiten, E-Voting-Plattformen, soziale Medien etc.) verursacht kaum zusätzliche Kosten, da bestehende Kanäle genutzt werden können.

Auf Kantonsebene wird die Anzahl Wahl- und / oder Abstimmungsvorlagen, bei welchen die vorgenannten barrierefreien Wahl- und Abstimmungserläuterungen erstellt werden müssen, auf drei pro Jahr geschätzt. Die Kosten pro Jahr belaufen sich gemäss den oben genannten Kostenangaben auf rund 4500 Franken.

Da die Änderung der WAV nicht vor dem Jahr 2026 in Kraft tritt, fallen diese Kosten erst ab diesem Jahr an.

A	Investitionsrechnung	2025	2026	2027	2028
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	800	800	800	800
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	0	4500	4500	4500
	effektiver Ertrag				

Hinweis: In der Finanztabelle werden die oben erwähnten ggf. auf lange Sicht erzielten Kostendämpfungen nicht berücksichtigt, weil sie schwierig abzuschätzen sind.

E.2. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Wie für den Kanton ergeben sich auch für die Einwohnergemeinden insbesondere aus § 29a WAV bzw. aus der Erstellung und Bereitstellung der barrierefreien Audiofassung oder des digitalen Formats der Wahl- und Abstimmungserläuterungen Kosten in der Höhe von rund 1500 Franken pro Vorlage. Auf Gemeindeebene wird mit ein bis zwei Vorlagen (Durchschnitt 1,5) pro Jahr gerechnet. Es wird daher mit Kosten gerechnet, die etwa halb so hoch wie jene für den Kanton sind und betragen pro Einwohnergemeinde ca. 2250 Franken pro Jahr.

Beilagen:

- Beilage 1: Erlasstext
- Beilage 2: Synopse
- Beilage 3: Anhang 1
- Beilage 4: Anhang 2
- Beilage 5: Anhang 3
- Beilage 6: Anhang 4
- Beilage 7: Anhang 5
- Beilage 8: Anhang 6
- Beilage 9: Anhang 7
- Beilage 10: Anhang 8
- Beilage 11: Liste Vernehmlassungsadressaten und Vernehmlassungsadressatinnen

Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 1. Juli 2025**Verordnung
zum Wahl- und Abstimmungsgesetz
(Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: —

Geändert: **131.2** | 131.7 | 251.12Aufgehoben: —

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 72 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006¹⁾,

*beschliesst:***I.**

Der Erlass BGS [131.2](#), Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz (Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV) vom 29. April 2008 (Stand 27. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 72 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006²⁾,

beschliesst:

¹⁾ BGS [131.1](#)

²⁾ BGS [131.1](#)

§ 1 Abs. 1

¹ Einen politischen Wohnsitz, der nicht dem zivilrechtlichen entspricht, können insbesondere haben:

- a) **(geändert)** Unter umfassender Beistandschaft stehende Personen;
- b) **(geändert)** Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter;

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Stimmregister stützt sich auf das Einwohnerkontrollregister. Es ist in elektronischer Form zu führen.

² Die elektronische Registerführung ist so zu gestalten, dass die erhobenen Daten gesichert sind und jederzeit ausgedruckt werden können.

§ 5

Aufgehoben.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

Anordnungen (Überschrift geändert)

¹ Anordnungen betreffend Eintragungen, Streichungen und Einsichtnahme hat die Registerführerin oder der Registerführer den Betroffenen auf deren Verlangen schriftlich zu begründen und zu eröffnen.

§ 8 Abs. 3 (geändert)

³ Für die Mitbenützung des Stimmregisters kann von den Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden eine kostendeckende Gebühr erhoben werden.

§ 11 Abs. 1, Abs. 4 (geändert)

¹ Das Stimmbüro hat insbesondere

- a) **(geändert)** die Stimmrechtsausweise entgegenzunehmen, zu kontrollieren und zu zählen;
- b) **(geändert)** die Einlegung der Stimm- und Wahlzettel in die Urne zu überwachen;
- c) **(geändert)** die Stimm- und Wahlzettel vor dem Einlegen mit dem amtlichen Stempel oder einer anderen amtlichen Kennzeichnung zu versehen;
- d) **(geändert)** die Stimm- und Wahlzettel zu zählen und über deren Gültigkeit zu entscheiden;

⁴ Den Mitgliedern des Stimmbüros und Hilfskräften ist es untersagt, Einsicht in die abgegebenen Stimm- oder Wahlzettel zu nehmen, Stimmmaterial für andere Personen auszufüllen, gegenüber Dritten personenbezogene Angaben über die Stimmabgabe zu machen oder vor der amtlichen Veröffentlichung der Resultate Auskünfte über den Stand der Auszählung zu erteilen.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

Instruktion vor Gesamterneuerungswahlen (Überschrift geändert)

¹ Vor Gesamterneuerungswahlen führt die Staatskanzlei bei Bedarf Instruktionen durch.

§ 14 Abs. 2 (geändert)

² Vorzeitig und brieflich eingegangene Rücksendeküverts sind zu zählen und umgehend unter Wahrung des Stimmgeheimnisses in einem sicheren Raum oder Behältnis (versiegelte Urne, Tresor und dergleichen) zu verschliessen. Die Zahl der eingegangenen Rücksendeküverts ist täglich schriftlich festzuhalten.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen teilt der Gemeinderat den Standort der Wahl- und Abstimmungslokale sowie die Urnenöffnungszeiten spätestens bis am achtletzten Montag vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag der Staatskanzlei mit.

§ 22 Abs. 2 (geändert)

² Im Übrigen sind sie so zu gestalten, dass die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe gewährleistet ist.

§ 25 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

§ 27

Aufgehoben.

Titel nach § 28 (geändert)

5. Menschen mit Behinderung

§ 29 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Stellvertretung im Sinne von § 16 WAG³⁾ füllt die Wahl- oder Stimmzettel gemäss den Anweisungen der stimmberechtigten Person in deren Gegenwart aus.

§ 29a (neu)

Barrierefreie Wahl- und Abstimmungsunterlagen

¹ Zur Umsetzung von § 9a WAG⁴⁾ stellen der Kanton und die Einwohnergemeinden auf digitalen Kanälen zeitgleich mit den regulären Wahl- und Abstimmungsunterlagen eine barrierefreie Audiofassung oder ein barrierefreies digitales Format bereit.

§ 32^{bis} Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

§ 35

Aufgehoben.

§ 37 Abs. 2 (geändert)

² Bei Rücksendekuvarts ist der Grund, weshalb sie im Sinne von § 15 Abs. 2 WAG⁵⁾ für den Urnengang ausser Betracht fallen, in gleicher Weise zu vermerken.

§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Protokoll ist nach den Vorgaben der Staatskanzlei zu erstellen.

² Es enthält, getrennt nach eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen:

- a) **(geändert)** die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister;
- b) **(geändert)** die Zahl der eingegangenen Stimmrechtsausweise;
- c) **(geändert)** die Gesamtzahl der eingelangten Stimmzettel;
- d) **(geändert)** die Zahl der leeren Zettel;
- e) **(geändert)** die Zahl der ungültigen Zettel;
- f) **(geändert)** die Zahl der gültigen Zettel;
- g) **(geändert)** bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und der verworfenden Stimmen;

³⁾ BGS [131.1](#)

⁴⁾ BGS [131.1](#)

⁵⁾ BGS [131.1](#)

- h) **(geändert)** bei Wahlen die Angaben gemäss § 45 und § 54 WAG⁶⁾;
- i) **(geändert)** die Zahl der ungültigen Rücksendungen bei der brieflichen Stimmabgabe (§ 14 WAG);

³ Eine Kopie des Protokolls bleibt auf der Gemeindekanzlei, das Original ist am Montag nach dem Urnengang der Direktion des Innern zuzustellen.

§ 41 Abs. 1a (neu)

^{1a} Bei der Publikation der bereinigten Listen (§ 37 WAG⁷⁾) und der bereinigten Wahlvorschläge (§ 37a WAG) wird anstelle der Wohnadresse lediglich der Wohnort angegeben.

§ 42

Unzulässige Bezeichnung des Wahlvorschlags (Überschrift geändert)

§ 43 Abs. 1 (geändert)

Annahme des Wahlvorschlags (Überschrift geändert)

¹ Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, ist zusammen mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

§ 44 Abs. 1 (geändert)

¹ Wird ein Mangel nicht im Sinne von § 35 Abs. 3 WAG⁸⁾ behoben, erklärt die Staatskanzlei bzw. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber den Wahlvorschlag als ungültig.

§ 47b Abs. 1, Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Der Wahlzettelbogen enthält:

- b) **(geändert)** ein Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a WAG⁹⁾;

⁴ Auf dem leeren Wahlzettel wird ausdrücklich erwähnt, dass nur dieser in das Stimmzettelkuvert oder in die Urne gelegt werden darf.

⁵ Für die Wahlzettelbogengestaltung im Majorzverfahren sind im Weiteren die Muster in den Anhängen 3 bis 5¹⁰⁾ massgebend.

⁶⁾ BGS [131.1](#)

⁷⁾ BGS [131.1](#)

⁸⁾ BGS [131.1](#)

⁹⁾ BGS [131.1](#)

¹⁰⁾ BGS [131.2-A3](#), BGS [131.2-A4](#), BGS [131.2-A5](#)

§ 47c Abs. 1 (geändert)

¹ Im Einvernehmen mit der Wahlaufsicht (§ 6 Abs. 1 WAG¹¹⁾) kann die Staatskanzlei geringfügige Anpassungen an den Mustern der Wahlzettelbogen gemäss den Anhängen 1 bis 5¹²⁾ sowie an den Mustern der Stimmzettel gemäss den Anhängen 6 bis 8¹³⁾ vornehmen, so namentlich redaktionelle Bereinigungen, Anpassungen der Schriftgrössen oder Veränderungen der grafischen Elemente. Die Staatskanzlei orientiert die Einwohnergemeinden.

§ 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Streichungen sowie die Ergänzung fehlender Kandidatennummern sind vom Stimmbüro so vorzunehmen, dass sie als solche erkennbar sind.

§ 49 Abs. 1 (geändert)

¹ Wiederholungszeichen oder Ausdrücke, die eine Wiederholung andeuten (Gänsefüsschen, «dito» und dergleichen) zum Zwecke der doppelten Eintragung eines Kandidatennamens sind ungültig. Die Linien, die solche Zeichen oder Ausdrücke enthalten, gelten als leere Linien.

§ 50

Aufgehoben.

§ 53

Aufgehoben.

§ 56

Aufgehoben.

II.

1.

Der Erlass BGS [131.7](#), Richtlinien für die Ausgestaltung der amtlichen Abstimmungserläuterungen vom 26. Februar 2008 (Stand 15. Juni 2013), wird wie folgt geändert:

¹¹⁾ BGS [131.1](#)

¹²⁾ BGS [131.2-A1](#), BGS [131.2-A2](#), BGS [131.2-A3](#), BGS [131.2-A4](#), BGS [131.2-A5](#)

¹³⁾ BGS [131.2-A6](#), BGS [131.2-A7](#), BGS [131.2-A8](#)

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 3, Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ Kantonsratsvorlagen, die der Volksabstimmung unterliegen, werden mit einer kurzen, sachlichen Abstimmungserläuterung des Regierungsrats versehen.

³ Der erläuternde Bericht enthält in der Regel:

e) **(geändert)** die Abstimmungsempfehlungen des Kantonsrats und des Regierungsrats;

⁵ Betrifft der Abstimmungsgegenstand ein Rechtsgebiet, das in die fachliche Zuständigkeit der Gerichte fällt, können anstelle des Regierungsrats das Obergericht oder das Verwaltungsgericht die Abstimmungserläuterung verfassen.

⁶ Betrifft der Abstimmungsgegenstand ein Gebiet, das in die ausschliessliche fachliche Zuständigkeit des Kantonsrats fällt, bleibt die Zuständigkeit kantonsrätlicher Kommissionen vorbehalten.

§ 2 Abs. 6 (geändert), Abs. 11 (geändert)

⁶ Auf der Frontseite wird visuell und textlich die Kernbotschaft vermittelt (Gegenstand und Haltung/Empfehlung des Kantonsrats und des Regierungsrats). S. 2 enthält das Inhaltsverzeichnis, S. 3 und eventuell S. 4 enthalten die wichtigsten Argumente, somit die wichtigsten Gründe für ein Ja oder für ein Nein des Kantonsrats und des Regierungsrats.

¹¹ Sofern der Regierungsrat aus verfassungsrechtlichen Überlegungen eine vom Kantonsrat abweichende Auffassung vertritt, kann seine Empfehlung nebst derjenigen des Kantonsrats heissen: «Der Regierungsrat empfiehlt ...».

§ 2a (neu)

Verweis auf ergänzende Unterlagen

¹ Bei umfangreichen oder komplizierten Vorlagen können die Stimmberechtigten in den Abstimmungserläuterungen auf ergänzende Unterlagen verwiesen werden, die auf der zuständigen Verwaltungsstelle oder im Internet eingesehen werden können.

§ 2b (neu)

Anwendbarkeit für die Gemeinden

¹ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Gemeinden.

2.

Der Erlass BGS [251.12](#), Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Verordnung zum EG RHG) vom 3. März 2009 (Stand 1. April 2023), wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Personen, deren Aufenthalt seit mehr als drei Monaten unbekannt ist, sind von Amtes wegen abzumelden.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft¹⁴⁾.

Zug, ...

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann
Andreas Hostettler

Der Landschreiber
Tobias Moser

¹⁴⁾ Inkrafttreten am ...

Synopse

Änderung der Wahl- und Abstimmungsverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **131.2** | 131.7 | 251.12
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 1. Juli 2025
	Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz (Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 72 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006[BGS 131.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 131.2 , Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz (Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV) vom 29. April 2008 (Stand 27. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz (Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV)	
vom 29. April 2008	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 72 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) vom 28. September 2006[BGS 131.1],	gestützt auf § 72 des Wahl-Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungsgesetzes (WAG) <u>Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)</u> vom 28. September 2006[BGS 131.1],

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 1. Juli 2025
<i>beschliesst:</i>	
§ 1 Politischer Wohnsitz ¹ Einen politischen Wohnsitz, der nicht dem zivilrechtlichen entspricht, können insbesondere haben: a) Unter umfassender Beistandschaft stehende Personen, b) Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter, c) Verheiratete und in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die sich im Einverständnis der Partnerin oder des Partners, auf richterliche Anordnung oder aufgrund unmittelbarer gesetzlicher Befugnis mit der Absicht dauernden Verbleibens ausserhalb des gemeinsamen Haushalts aufhalten. ² Die Vorschriften über die politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und -schweizer[SR 161.5] bleiben vorbehalten.	a) Unter umfassender Beistandschaft stehende Personen;₁ b) Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter;₁
§ 2 Grundlage und Form ¹ Das Stimmregister stützt sich auf das Einwohnerkontrollregister. Es ist mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) zu führen. ² Die Registerführung mittels EDV ist so zu gestalten, dass die erhobenen Daten gesichert sind und jederzeit ausgedruckt werden können.	¹ Das Stimmregister stützt sich auf das Einwohnerkontrollregister. Es ist mittels<u>in elektronischer Datenverarbeitung (EDV)</u><u>Form</u> zu führen. ² Die Registerführung mittels EDV<u>Elektronische Registerführung</u> ist so zu gestalten, dass die erhobenen Daten gesichert sind und jederzeit ausgedruckt werden können.
§ 5 Meldepflichten ¹ Die zuständige Behörde meldet die Errichtung einer umfassenden Beistandschaft (Art. 398 ZGB) oder deren Aufhebung nach Eintritt der Rechtskraft den Stimmregisterführerinnen und -führern der zuständigen Gemeinde.	§ 5 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 1. Juli 2025
² Die Stimmregisterführerinnen und -führer melden Personen, die vom Stimmrecht ausgeschlossen sind und aus der Gemeinde ausziehen, der zuständigen Behörde.	
§ 7 Beschwerden ¹ Anordnungen betreffend Eintragungen, Streichungen und Einsichtnahme hat die Registerführerin oder der Registerführer den Betroffenen auf deren Verlangen schriftlich zu begründen und zu eröffnen. Sie können mit Stimmrechtsbeschwerde angefochten werden.	§ 7 Beschwerden<u>Anordnungen</u> ¹ Anordnungen betreffend Eintragungen, Streichungen und Einsichtnahme hat die Registerführerin oder der Registerführer den Betroffenen auf deren Verlangen schriftlich zu begründen und zu eröffnen. Sie können mit Stimmrechtsbeschwerde angefochten werden.
§ 8 Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden ¹ Das Stimmregister der Einwohnergemeinde dient den Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden als Grundlage bei der Führung ihrer besonderen Register. ² Die Einwohnerkontrollen überlassen den Stimmregisterführerinnen und -führern der Bürgergemeinden, der Kirchgemeinden und der Korporationsgemeinden Auszüge über deren Mitglieder. ³ Für die Mitbenützung des Stimmregisters kann von den anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Gemeinde eine kostendeckende Gebühr erhoben werden.	³ Für die Mitbenützung des Stimmregisters kann von den anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Gemeinde <u>Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden</u> eine kostendeckende Gebühr erhoben werden.
§ 11 Aufgaben ¹ Das Stimmbüro hat insbesondere a) die Stimmrechtsausweise entgegenzunehmen, zu kontrollieren und zu zählen, b) die Einlegung der Stimm- und Wahlzettel zu überwachen, c) die Stimm- und Wahlzettel vor dem Einlegen mit dem amtlichen Stempel oder einer anderen amtlichen Kennzeichnung zu versehen,	a) die Stimmrechtsausweise entgegenzunehmen, zu kontrollieren und zu zählen;_i b) die Einlegung der Stimm- und Wahlzettel <u>in die Urne</u> zu überwachen;_i c) die Stimm- und Wahlzettel vor dem Einlegen mit dem amtlichen Stempel oder einer anderen amtlichen Kennzeichnung zu versehen;_i

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 1. Juli 2025
d) die Stimm- und Wahlzettel zu zählen und über deren Gültigkeit zu entscheiden, e) über die Wahl oder Abstimmung ein Protokoll zu erstellen. ² Das mit der Abstempelung der Zettel betraute Mitglied des Stimmbüros hat darauf zu achten, dass die oder der Stimmberechtigte für jede Vorlage nur einen Zettel vorweist und diesen persönlich in die Urne legt. ³ Im Zweifelsfall dürfen die Mitglieder des Stimmbüros die Stimmberechtigung bei Abgabe des Stimmrechtsausweises überprüfen. ⁴ Den Mitgliedern des Stimmbüros ist es untersagt, Einsicht in die abgegebenen Stimm- oder Wahlzettel zu nehmen, Stimmmaterial für andere Personen auszufüllen, gegenüber Dritten personenbezogene Angaben über die Stimmabgabe zu machen oder vor der Ermittlung der Resultate Auskünfte über den Stand der Auszählung zu erteilen.	d) die Stimm- und Wahlzettel zu zählen und über deren Gültigkeit zu entscheiden¹; ⁴ Den Mitgliedern des Stimmbüros <u>und Hilfskräften</u> ist es untersagt, Einsicht in die abgegebenen Stimm- oder Wahlzettel zu nehmen, Stimmmaterial für andere Personen auszufüllen, gegenüber Dritten personenbezogene Angaben über die Stimmabgabe zu machen oder vor der <u>Ermittlung amtlichen Veröffentlichung</u> der Resultate Auskünfte über den Stand der Auszählung zu erteilen.
§ 12 Instruktion vor Proporzwahlen ¹ Vor Proporzwahlen führt die Staatskanzlei nach Bedarf Instruktionen durch.	§ 12 Instruktion vor Proporzwahlen<u>Gesamterneuerungswahlen</u> ¹ Vor Proporzwahlen<u>Gesamterneuerungswahlen</u> führt die Staatskanzlei nach<u>bei</u> Bedarf Instruktionen durch.
§ 14 Sicherungsmaßnahmen bei vorzeitiger und brieflicher Stimmabgabe ¹ Die Gemeinden sorgen für geeignete Lokale und genügende Aufsicht für die vorzeitige und briefliche Stimmabgabe. ² Vorzeitig und brieflich eingegangene Rücksendeküverts sind zu zählen und umgehend unter Wahrung des Stimmgeheimnisses in einem sicheren Behältnis (versiegelte Urne, Tresor usw.) zu verschliessen. Die Zahl der eingegangenen Rücksendeküverts ist täglich schriftlich festzuhalten.	² Vorzeitig und brieflich eingegangene Rücksendeküverts sind zu zählen und umgehend unter Wahrung des Stimmgeheimnisses in einem sicheren <u>Raum oder Behältnis</u> (versiegelte Urne, Tresor usw.)<u>und dergleichen</u> zu verschliessen. Die Zahl der eingegangenen Rücksendeküverts ist täglich schriftlich festzuhalten.
§ 15 Mitteilung, Veröffentlichung	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 1. Juli 2025
¹ Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen teilt der Gemeinderat den Standort der Wahl- und Abstimmungslokale sowie die Urnenöffnungszeiten am Abstimmungssonntag und an den Vortagen spätestens bis am achtletzten Montag vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag der Staatskanzlei mit. ² Die Staatskanzlei veröffentlicht in den beiden letzten Amtsblättern vor dem Abstimmungssonntag eine Zusammenstellung der Wahl- und Abstimmungslokale und -zeiten in sämtlichen Gemeinden. ³ Bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen erfolgt die Veröffentlichung durch den Gemeinderat.	¹ Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen teilt der Gemeinderat den Standort der Wahl- und Abstimmungslokale sowie die Urnenöffnungszeiten am Abstimmungssonntag und an den Vortagen spätestens bis am achtletzten Montag vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag der Staatskanzlei mit.
§ 22 Stimm- und Wahlzettel ¹ Die Stimm- und Wahlzettel haben den Wahl- oder Abstimmungskreis, den Gegenstand der Wahl oder Abstimmung und das Datum des Hauptabstimmungstages zu bezeichnen. ² Im übrigen sind sie so zu gestalten, dass die sachgerechte Willensäusserung gewährleistet ist.	² Im übrigen<u>Übrigen</u> sind sie so zu gestalten, dass die sachgerechte Willensäusserung<u>freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe</u> gewährleistet ist.
§ 25 Ersatz für vermisstes Stimmmaterial ¹ Wer sein Stimmmaterial nicht rechtzeitig erhalten hat oder sonst vermisst, teilt dies bis zum Büroschluss am Freitagabend vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag der Gemeindekanzlei mit. Die oder der Stimmberechtigte erhält dann einen Stimmrechtsausweis, der als Doppel zu kennzeichnen ist, sowie das übrige Stimmmaterial. Im Stimmregister ist ein entsprechender Vermerk anzubringen. ² In gleicher Weise kann das Stimmbüro der Haupturne einer stimmberechtigten Person ausnahmsweise das Stimmmaterial am Abstimmungssonntag abgeben. ³ Auf die Möglichkeiten gemäss Abs. 1 und 2 haben die Gemeinden die Bevölkerung regelmässig aufmerksam zu machen.	³ <i>Aufgehoben.</i>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 1. Juli 2025
§ 27 Amtliche Abstimmungserläuterungen ¹ Die Richtlinien des Regierungsrates über die Ausgestaltung von amtlichen Abstimmungserläuterungen[BGS 131.7] gelten sinngemäss auch für die Gemeinden. ² Bei besonders umfangreichen oder komplizierten Vorlagen können die Stimmberechtigten in den Abstimmungserläuterungen auf ergänzende Unterlagen verwiesen werden, die auf der zuständigen Verwaltungsstelle oder im Internet eingesehen werden können.	§ 27 Aufgehoben.
5. Stimmabgabe behinderter Menschen	5. Stimmabgabe behinderter Menschen <u>Menschen mit Behinderung</u>
§ 29 Stellvertretung ¹ Die Stellvertretung im Sinne von § 16 des Gesetzes kann jeder stimmberechtigten Person übertragen werden. ² Die Stellvertretung kann für eine einzelne Wahl oder Abstimmung, für eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf übertragen werden. ³ Ist die behinderte Person nicht in der Lage, den Stimmrechtsausweis selber zu unterschreiben, unterzeichnet ihn die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit dem Vermerk «i.V.».	¹ Die Stellvertretung im Sinne von § 16 des WAG[BGS 131.1] Gesetzes kann jeder <u>füllt die Wahl- oder Stimmzettel gemäss den Anweisungen der stimmberechtigten Person übertragen werden in deren Gegenwart aus.</u>
	§ 29a Barrierefreie Wahl- und Abstimmungsunterlagen ¹ Zur Umsetzung von § 9a WAG[BGS 131.1] stellen der Kanton und die Einwohnergemeinden auf digitalen Kanälen zeitgleich mit den regulären Wahl- und Abstimmungsunterlagen eine barrierefreie Audiofassung oder ein barrierefreies digitales Format bereit.
§ 32^{bis} Nachzählung bei knappem Ausgang einer Abstimmung oder einer Majorzwahl	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 1. Juli 2025
¹ Bei kantonalen und gemeindlichen Abstimmungen und Majorzwahlen ordnet die Staatskanzlei eine Nachzählung an. ² Eine Nachzählung findet statt, sofern beim Gesamtergebnis a) einer Majorzwahl die Differenz der Stimmen zwischen der letzten gewählten und der ersten nicht gewählten Person weniger als 0.3 % der Kandidatenstimmen beträgt; b) einer Majorzwahl im ersten Wahlgang keine Person das absolute Mehr erreicht und die Differenz zwischen den Kandidatenstimmen der bestplatzierten Person einerseits und dem absoluten Mehr andererseits weniger als 0.3 % des absoluten Mehr beträgt; c) einer Abstimmung die Differenz zwischen den Ja- und Nein-Stimmen weniger als 0.3 % beträgt. ³ Ergibt die Nachzählung wiederum ein knappes Resultat gemäss Abs. 2, so wird keine weitere Nachzählung durchgeführt. ⁴ Die Nachzählung wird durch die Stimmbüros der Gemeinden durchgeführt.	¹ <i>Aufgehoben.</i>
§ 35 Leere Stimmen ¹ In Ergänzung zu § 19 Abs. 2 WAG ist bei Abstimmungen die Stimme leer, wenn die Abstimmungsfrage nicht beantwortet ist.	§ 35 <i>Aufgehoben.</i>
§ 37 Kennzeichnung ungültiger Stimm- und Wahlzettel und Rücksendeküverts ¹ Bei ungültig erklärten Stimm- und Wahlzetteln ist der Grund der Ungültigkeit auf dem Zettel anzugeben und mit dem Kürzel eines Mitglieds des Stimmbüros zu versehen. ² Bei Rücksendeküverts ist der Grund, weshalb sie im Sinne von § 15 Abs. 2 des Gesetzes für den Urnengang ausser Betracht fallen, in gleicher Weise zu vermerken.	² Bei Rücksendeküverts ist der Grund, weshalb sie im Sinne von § 15 Abs. 2 des <u>WAG[BGS 131.1]</u> Gesetzes für den Urnengang ausser Betracht fallen, in gleicher Weise zu vermerken.

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 1. Juli 2025
§ 38 Protokoll ¹ Das Protokoll ist im Doppel nach den Vorgaben der Staatskanzlei zu erstellen. ² Es enthält den Ort sowie die Namen der Mitglieder des Stimmbüros, ferner, getrennt nach eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen: a) die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister, b) die Zahl der eingegangenen Stimmrechtsausweise, c) die Gesamtzahl der eingelangten Stimmzettel, d) die Zahl der leeren Zettel, e) die Zahl der ungültigen Zettel, f) die Zahl der gültigen Zettel, g) bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und der verwerfenden Stimmen, h) bei Wahlen die Angaben gemäss §§ 45 und 54 des Gesetzes, i) die Zahl der ungültigen Rücksendungen bei der brieflichen Stimmabgabe (§ 14 des Gesetzes), k) bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen: die Zahl der stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (Art. 14 Abs. 1 BPR[SR 161.1]). ³ Eine Ausfertigung des Protokolls bleibt auf der Gemeindekanzlei, die andere ist am Montag nach dem Urnengang der Direktion des Innern zuzustellen.	¹ Das Protokoll ist im Doppel nach den Vorgaben der Staatskanzlei zu erstellen. ² Es enthält den Ort sowie die Namen der Mitglieder des Stimmbüros, ferner, getrennt nach eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen: a) die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister;_i b) die Zahl der eingegangenen Stimmrechtsausweise;_i c) die Gesamtzahl der eingelangten Stimmzettel;_i d) die Zahl der leeren Zettel;_i e) die Zahl der ungültigen Zettel;_i f) die Zahl der gültigen Zettel;_i g) bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und der verwerfenden Stimmen;_i h) bei Wahlen die Angaben gemäss §§§ 45 und § 54 des WAG[BGS 131.1] Gesetzes;_i i) die Zahl der ungültigen Rücksendungen bei der brieflichen Stimmabgabe (§ 14 des Gesetzes);<u>WAG</u>); ³ Eine Ausfertigung<u>Kopie</u> des Protokolls bleibt auf der Gemeindekanzlei, die andere<u>das Original</u> ist am Montag nach dem Urnengang der Direktion des Innern zuzustellen.

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 1. Juli 2025
⁴ Allfällige Einsprachen oder Bemerkungen von Mitgliedern des Stimmbüros sind vor Unterzeichnung des Protokolls anzubringen.	
§ 41 Wahlvorschläge ¹ Die Wahlvorschläge müssen mindestens enthalten: Name und Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse sowohl der Unterzeichnenden als auch der Vorgeschlagenen sowie gegebenenfalls den Zusatz «bisher». ² Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge müssen am Tag, an dem die Wahlvorschläge eingereicht werden, im Stimmregister eingetragen sein.	^{1a} Bei der Publikation der bereinigten Listen (§ 37 WAG[BGS 131.1]) und der bereinigten Wahlvorschläge (§ 37a WAG) wird anstelle der Wohnadresse lediglich der Wohnort angegeben.
§ 42 Unzulässige Bezeichnung des Wahlvorschlages ¹ Weist ein Wahlvorschlag eine irreführende oder gegen die guten Sitten verstossende Bezeichnung auf, so setzt die Staatskanzlei bzw. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber der Vertreterin oder dem Vertreter der Unterzeichnenden eine kurze Frist zur Behebung des Mangels. ² Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so erklärt die Behörde den Wahlvorschlag als ungültig.	§ 42 Unzulässige Bezeichnung des WahlvorschlagesWahlvorschlags
§ 43 Annahme des Wahlvorschlages ¹ Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, ist zusammen mit dem Wahlvorschlag einzureichen; sie kann nicht widerrufen werden.	§ 43 Annahme des WahlvorschlagesWahlvorschlags ¹ Die Bestätigung, den Wahlvorschlag anzunehmen, ist zusammen mit dem Wahlvorschlag einzureichen;sie kann nicht widerrufen werden.
§ 44 Ungültiger Wahlvorschlag; Zuständigkeit	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 1. Juli 2025
¹ Wird ein Mangel nicht im Sinne von § 35 Abs. 3 des Gesetzes behoben, erklärt die Staatskanzlei bzw. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber den Wahlvorschlag als ungültig.	¹ Wird ein Mangel nicht im Sinne von § 35 Abs. 3 des WAG[BGS 131.1] Gesetzes behoben, erklärt die Staatskanzlei bzw. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber den Wahlvorschlag als ungültig.
§ 47b Wahlzettelbogen bei Majorzwahlen ¹ Der Wahlzettelbogen enthält: a) eine amtliche Wegleitung für die Stimmabgabe; b) ein Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a des Wahl- und Abstimmungsgesetzes[BGS 131.1]; c) einen einzigen leeren Wahlzettel. ² Durch Perforation voneinander getrennt sind nur das Beiblatt und der leere Wahlzettel. ³ Auf dem Beiblatt wird ausdrücklich erwähnt, dass dieses nicht als Wahlzettel verwendet werden darf. ⁴ Auf dem leeren Wahlzettel wird ausdrücklich erwähnt, dass nur dieser in das Wahlzettelkuvert oder in die Urne gelegt werden darf. ⁵ Für die Wahlzettelbogengestaltung im Majorzverfahren sind im Weiteren die Muster in den Anhängen 2 bis 4[BGS 131.2-A2, BGS 131.2-A3, BGS 131.2-A4] massgebend.	b) ein Beiblatt gemäss § 39 Abs. 1a des Wahl- und Abstimmungsgesetzes WAG[BGS 131.1]; ⁴ Auf dem leeren Wahlzettel wird ausdrücklich erwähnt, dass nur dieser in das Wahlzettelkuvert<u>Stimmzettelkuvert</u> oder in die Urne gelegt werden darf. ⁵ Für die Wahlzettelbogengestaltung im Majorzverfahren sind im Weiteren die Muster in den Anhängen 23 bis 45[BGS 131.2-A3, BGS 131.2-A4, BGS 131.2-A5] massgebend.
§ 47c Geringfügige Anpassungen	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 1. Juli 2025
¹ Im Einvernehmen mit der Wahlaufsicht (§ 6 Abs. 1 Wahl- und Abstimmungsge- setz[BGS 131.1]) kann die Staatskanzlei geringfügige Anpassungen an den Mus- tern der Wahlzettelbogen gemäss den Anhängen 1 bis 4[BGS 131.2-A1, BGS 131.2-A2, BGS 131.2-A3, BGS 131.2-A4] vornehmen, so namentlich redaktionel- le Bereinigungen, Anpassungen der Schriftgrössen oder Veränderungen der gra- fischen Elemente. Die Staatskanzlei orientiert die Einwohnergemeinden.	¹ Im Einvernehmen mit der Wahlaufsicht (§ 6 Abs. 1 Wahl- und Abstimmungsge- setzWAG[BGS 131.1]) kann die Staatskanzlei geringfügige Anpassungen an den Mustern der Wahlzettelbogen gemäss den Anhängen 1 bis 45[BGS 131.2- A1, BGS 131.2-A2, BGS 131.2-A3, BGS 131.2-A4, BGS 131.2-A5] <u>sowie an den</u> <u>Mustern der Stimmzettel gemäss den Anhängen 6 bis 8</u>[BGS 131.2-A6, BGS 131.2-A7, BGS 131.2-A8] vornehmen, so namentlich redaktionelle Bereinigung- en, Anpassungen der Schriftgrössen oder Veränderungen der grafischen Ele- mente. Die Staatskanzlei orientiert die Einwohnergemeinden.
§ 48 Bereinigung veränderter Wahlzettel ¹ Streichungen sind vom Stimmbüro so vorzunehmen, dass sie als solche er- kennbar sind. ² Ergänzungen am Text der Zettel wie die Verbesserung von Namen sind nicht zulässig.	¹ Streichungen <u>sowie die Ergänzung fehlender Kandidatennummern</u> sind vom Stimmbüro so vorzunehmen, dass sie als solche erkennbar sind.
§ 49 Unzulässige Wiederholung von Kandidatennamen ¹ Wiederholungszeichen oder Ausdrücke, die eine Wiederholung andeuten (Gän- sefüsschen, «dito» usw.) zum Zwecke der doppelten Eintragung eines Kandida- tennamens sind ungültig. Die Linien, die solche Zeichen oder Ausdrücke enthal- ten, gelten als leere Linien.	¹ Wiederholungszeichen oder Ausdrücke, die eine Wiederholung andeuten (Gän- sefüsschen, «dito» usw.) <u>und dergleichen</u> zum Zwecke der doppelten Eintragung eines Kandidatennamens sind ungültig. Die Linien, die solche Zeichen oder Aus- drücke enthalten, gelten als leere Linien.
§ 50 Nachrücken; Anfechtbarkeit ¹ ... ² Die Gewährterklärung beim Nachrücken ist mit Stimmrechtsbeschwerde an- fechtbar. ³ Die Publikation des Beschlusses im Amtsblatt hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.	§ 50 Aufgehoben.
§ 53 Weiterführung der Amtsgeschäfte bei Beschwerden	§ 53 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 1. Juli 2025
¹ Wird eine Wahl kassiert, haben die bisherigen Mitglieder der Behörde die Amtsgeschäfte so lange weiterzuführen, bis eine gültige Neuwahl zustande gekommen ist.	
§ 56 Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.	§ 56 <i>Aufgehoben.</i>
	II.
	1. Der Erlass BGS 131.7, Richtlinien für die Ausgestaltung der amtlichen Abstimmungserläuterungen vom 26. Februar 2008 (Stand 15. Juni 2013), wird wie folgt geändert:
§ 1 Materielle Grundsätze ¹ Kantonsratsvorlagen, die der Volksabstimmung unterliegen, werden mit einer kurzen, sachlichen Abstimmungserläuterung des Regierungsrates versehen. ² Die fachlich zuständige Direktion entwirft den erläuternden Bericht und unterbreitet ihn dem Regierungsrat zur Beschlussfassung. ³ Der erläuternde Bericht enthält in der Regel: a) einen kurzen Überblick über die Abstimmungsvorlage («In Kürze»); b) die eigentliche Erläuterung der Abstimmungsvorlage; c) das Ergebnis der Verhandlungen im Kantonsrat, darin eingeschlossen die Argumente wesentlicher Minderheiten; d) das Ergebnis der Schlussabstimmung im Kantonsrat; e) die Abstimmungsempfehlungen des Kantonsrates und des Regierungsrates;	¹ Kantonsratsvorlagen, die der Volksabstimmung unterliegen, werden mit einer kurzen, sachlichen Abstimmungserläuterung des Regierungsrates<u>Kantonsrats</u> versehen. e) die Abstimmungsempfehlungen des Kantonsrates<u>Kantonsrats</u> und des Regierungsrates<u>Regierungsrats</u>;

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 1. Juli 2025
f) die Abstimmungsvorlage, so wie sie vom Kantonsrat verabschiedet worden ist; g) bei Teilrevisionen von Rechtserlassen, eine synoptische Darstellung von geltendem und neuem Recht. ⁴ Bei Volksabstimmungen über Initiativen und über Referenden gelten folgende Grundsätze: a) Die Argumente der Urheberkomitees werden kurz dargestellt. b) Die fachlich zuständige Direktion lädt die Urheberkomitees rechtzeitig zur Stellungnahme ein. c) Der Regierungsrat übernimmt die Argumente der Urheberkomitees in der Regel unverändert in seinen erläuternden Bericht. Er kann ehrverletzende, offensichtlich wahrheitswidrige oder bezüglich Umfang nicht den Vorgaben entsprechende Darstellungen ändern oder zurückweisen. ⁵ Betrifft der Abstimmungsgegenstand ein Rechtsgebiet, das in die fachliche Zuständigkeit der Gerichte fällt, können anstelle des Regierungsrates das Obergericht oder das Verwaltungsgericht die Abstimmungserläuterung verfassen. ⁶ Betrifft der Abstimmungsgegenstand ein Gebiet, das in die ausschliessliche fachliche Zuständigkeit des Kantonsrates fällt, bleibt die Zuständigkeit kantonsrätlicher Kommissionen vorbehalten.	⁵ Betrifft der Abstimmungsgegenstand ein Rechtsgebiet, das in die fachliche Zuständigkeit der Gerichte fällt, können anstelle des Regierungsrates<u>Regierungsrats</u> das Obergericht oder das Verwaltungsgericht die Abstimmungserläuterung verfassen. ⁶ Betrifft der Abstimmungsgegenstand ein Gebiet, das in die ausschliessliche fachliche Zuständigkeit des Kantonsrates<u>Kantonsrats</u> fällt, bleibt die Zuständigkeit kantonsrätlicher Kommissionen vorbehalten.
§ 2 Formelle Grundsätze ¹ Die Abstimmungserläuterung ist ein wichtiges Kommunikationsmittel und eine Visitenkarte für den Kanton. Deshalb werden die nötigen Ressourcen eingesetzt. ² Sie ist formal, strukturell und visuell als einheitliches Produkt erkennbar. ³ Sie präsentiert den Inhalt sowohl textlich als auch visuell überzeugend. ⁴ Sie ist in der Regel vierfarbig und sieht das Format A5 vor.	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 1. Juli 2025
⁵ Die eigentliche Abstimmungserläuterung umfasst in der Regel – inklusive Umschlagseiten und Fotos – 12 bis 16 Seiten. Je nach Vorlage kommt der Gesetzes- oder Initiativtext hinzu. Die Druckvorlage des Gesetzestextes wird übernommen. ⁶ Auf der Frontseite wird visuell und textlich die Kernbotschaft vermittelt (Gegenstand und Haltung/Empfehlung des Kantonsrates und des Regierungsrates). S. 2 enthält das Inhaltsverzeichnis, S. 3 und eventuell S. 4 enthalten die wichtigsten Argumente, somit die wichtigsten Gründe für ein Ja oder für ein Nein des Kantonsrates und des Regierungsrates. ⁷ Das Corporate Design des Kantons wird bei der Gestaltung umgesetzt. ⁸ Das Verhältnis von Text zu Illustration (Bilder, Tabellen) beträgt maximal 2/3 zu 1/3. ⁹ Die Sprache und der Schreibstil sind einfach und verständlich. Für den definitiven Text erfolgt ein professionelles Korrekturat. ¹⁰ Die zuständige Direktion ist verantwortlich für die Realisierung der Abstimmungserläuterung. Die bzw. der Kommunikationsbeauftragte wird von Anfang an einbezogen. Sie bzw. er berät bei Konzeption, Text, Gestaltung und Produktionsprozess. ¹¹ Sofern der Regierungsrat aus verfassungsrechtlichen Überlegungen eine vom Kantonsrat abweichende Auffassung vertritt, kann seine Empfehlung nebst derjenigen des Kantonsrates heissen: «Der Regierungsrat empfiehlt ...».	⁶ Auf der Frontseite wird visuell und textlich die Kernbotschaft vermittelt (Gegenstand und Haltung/Empfehlung des Kantonsrates<u>Kantonsrats</u> und des Regierungsrates<u>Regierungsrats</u>). S. 2 enthält das Inhaltsverzeichnis, S. 3 und eventuell S. 4 enthalten die wichtigsten Argumente, somit die wichtigsten Gründe für ein Ja oder für ein Nein des Kantonsrates<u>Kantonsrats</u> und des Regierungsrates<u>Regierungsrats</u>. ¹¹ Sofern der Regierungsrat aus verfassungsrechtlichen Überlegungen eine vom Kantonsrat abweichende Auffassung vertritt, kann seine Empfehlung nebst derjenigen des Kantonsrates<u>Kantonsrats</u> heissen: «Der Regierungsrat empfiehlt ...».
	§ 2a Verweis auf ergänzende Unterlagen ¹ Bei umfangreichen oder komplizierten Vorlagen können die Stimmberechtigten in den Abstimmungserläuterungen auf ergänzende Unterlagen verwiesen werden, die auf der zuständigen Verwaltungsstelle oder im Internet eingesehen werden können.
	§ 2b Anwendbarkeit für die Gemeinden

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 1. Juli 2025
	¹ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für die Gemeinden.
	2. Der Erlass BGS 251.12 , Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Verordnung zum EG RHG) vom 3. März 2009 (Stand 1. April 2023), wird wie folgt geändert:
§ 12 Unbekannter Aufenthalt ¹ Personen, deren Aufenthalt seit mehr als drei Monaten unbekannt ist, sind von Amtes wegen abzumelden. Ihr Heimatschein ist während mindestens einem Jahr nach der Abmeldung aufzubewahren.	¹ Personen, deren Aufenthalt seit mehr als drei Monaten unbekannt ist, sind von Amtes wegen abzumelden. Ihr Heimatschein ist während mindestens einem Jahr nach der Abmeldung aufzubewahren.
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Regierungsrat des Kantons Zug Der Landammann Andreas Hostettler Der Landschreiber Tobias Moser

[illegible]

Hier perforieren und falzen!

Staatskanzlei, 12. Juni 2025 (Muster)

BGS 131.2-A2

115 mm

175 mm



Kanton Zug

Staatskanzlei

Wahl des Nationalrats
[Datum]
3 Sitze

Wahl des Nationalrats

[Datum]

3 Sitze

Gültig wählen

- Ich entscheide mich für einen Wahlzettel und trenne ihn ab.
- Ich darf den Wahlzettel unverändert lassen oder ihn ausschliesslich handschriftlich ändern.

Vorgedruckter Wahlzettel (Liste)

- Ich darf auf dem Wahlzettel Namen von kandidierenden Personen streichen.
- Ich darf den Namen der gleichen kandidierenden Person maximal zweimal aufführen (kumulieren).
- Ich darf den Namen von den kandidierenden Personen aus anderen vorgedruckten Wahlzetteln (Listen) eintragen (panaschieren).
- Ich darf die Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.
- Ich darf auf den Wahlzettel nur so viele Namen von kandidierenden Personen schreiben, wie zu wählen sind.

Wahlzettel ohne Vordruck

- Ich darf auf den Wahlzettel ohne Vordruck eine Listenbezeichnung schreiben.
- Ich darf den Wahlzettel ohne Vordruck ganz oder teilweise mit Namen von kandidierenden Personen ausfüllen.
- Ich darf den Namen der gleichen kandidierenden Person maximal zweimal aufführen (kumulieren).
- Ich darf auf den Wahlzettel nur so viele Namen von kandidierenden Personen schreiben, wie zu wählen sind.

Ich schreibe aus zähltechnischen Gründen zusätzlich zu den Namen der kandidierenden Person auch ihre jeweilige Nummer auf.

Die Stimmberechtigten erhalten:

A. Wahlzettel mit Vordruck (Liste)

Liste 01	[Partei oder Gruppierung]
Liste 02	[Partei oder Gruppierung]
Liste 03	[Partei oder Gruppierung]
Liste 04	[Partei oder Gruppierung]
Liste 05	[Partei oder Gruppierung]
Liste 06	[Partei oder Gruppierung]
Liste 07	[Partei oder Gruppierung]
Liste 08	[Partei oder Gruppierung]
Liste 09	[Partei oder Gruppierung]
Liste 10	[Partei oder Gruppierung]
Liste 11	[Partei oder Gruppierung]
Liste 12	[Partei oder Gruppierung]
Liste 13	[Partei oder Gruppierung]
Liste 14	[Partei oder Gruppierung]
Liste 15	[Partei oder Gruppierung]
Liste 16	[Partei oder Gruppierung]
Liste 17	[Partei oder Gruppierung]
Liste 18	[Partei oder Gruppierung]
Liste 19	[Partei oder Gruppierung]
Liste 20	[Partei oder Gruppierung]
Liste 21	[Partei oder Gruppierung]
Liste 22	[Partei oder Gruppierung]
Liste 23	[Partei oder Gruppierung]
Liste 24	[Partei oder Gruppierung]
Liste 25	[Partei oder Gruppierung]
Liste 26	[Partei oder Gruppierung]
Liste 27	[Partei oder Gruppierung]

Auf der Folgeseite sind die Listen 28 bis 34 aufgeführt.

Liste 28	[Partei oder Gruppierung]
Liste 29	[Partei oder Gruppierung]
Liste 30	[Partei oder Gruppierung]
Liste 31	[Partei oder Gruppierung]
Liste 32	[Partei oder Gruppierung]
Liste 33	[Partei oder Gruppierung]
Liste 34	[Partei oder Gruppierung]

B. Wahlzettel ohne Vordruck

165 mm



Kanton Zug

Wahlzettel

Wahl des Nationalrats

[Datum]

3 Sitze

Liste 01

Liste 01: [Partei oder Gruppierung]

Listenverbindung 00, 00, 00, und 00

Unterlistenverbindung 00, 00 und 00

- 01.01 **[Name Vorname]**, [Jahrgang],
 [Beruf],
 von [Heimatort (Kantonskürzel)],
 [PLZ Ort]
- 01.02 **[Name Vorname]**, [Jahrgang],
 [Beruf],
 von [Heimatort (Kantonskürzel)],
 [PLZ Ort]
- 01.03 **[Name Vorname]**, [Jahrgang],
 [Beruf],
 von [Heimatort (Kantonskürzel)],
 [PLZ Ort]

 Hier perforieren



Kanton Zug

Wahlzettel

Wahl des Nationalrats

[Datum]

3 Sitze

Liste 02

Liste 02: [Partei oder Gruppierung]

Listenverbindung 00, 00, 00, und 00

Unterlistenverbindung 00, 00 und 00

02.01 **[Name Vorname]**, [Jahrgang],
 [Beruf],
 von [Heimatort (Kantonskürzel)],
 [PLZ Ort]

02.02 **[Name Vorname]**, [Jahrgang],
 [Beruf],
 von [Heimatort (Kantonskürzel)],
 [PLZ Ort]

02.03 **[Name Vorname]**, [Jahrgang],
 [Beruf],
 von [Heimatort (Kantonskürzel)],
 [PLZ Ort]

 Hier perforieren



Kanton Zug

Wahlzettel

Wahl des Nationalrats

[Datum]

3 Sitze

Listenbezeichnung:

Kand.-Nr. Name, Vorname

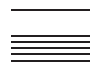
 Hier perforieren

165 mm, (max. 170 mm, passend für Stimmkuvert B6, 176 mm breit)

99 mm

99 mm

99 mm

 Kanton Zug

Wahlanleitung Majorz

[Wahl bzw. Ergänzungswahl] für ein Mitglied des [Organ]

[Datum]

1 Sitz

Gültig wählen

- Ich trenne den Wahlzettel vom Wahlzettelbogen ab.
- Ich darf den Wahlzettel nur handschriftlich ausfüllen.
- Ich darf auf dem Wahlzettel maximal einen Namen der kandidierenden Personen vom Beiblatt aufführen.

Ich schreibe aus zähltechnischen Gründen zusätzlich zum Namen der kandidierenden Person auch ihre jeweilige Nummer auf.

 Hier falzen!**Kein Wahlzettel!**

Beiblatt

[Wahl bzw. Ergänzungswahl] für ein Mitglied des [Organ]

[Datum]

1 Sitz

Nr. Kandidierende Personen

- 01 **[Nachame Vorname]**, [Jahrgang], [Berufsbezeichnung], [PLZ/Ort], [Partei], [ggf. (bisher)]
- 02 **[Nachame Vorname]**, [Jahrgang], [Berufsbezeichnung], [PLZ/Ort], [Partei], [ggf. (bisher)]
- 03 **[Nachame Vorname]**, [Jahrgang], [Berufsbezeichnung], [PLZ/Ort], [Partei], [ggf. (bisher)]
- 04 **[Nachame Vorname]**, [Jahrgang], [Berufsbezeichnung], [PLZ/Ort], [Partei], [ggf. (bisher)]
- 05 **[Nachame Vorname]**, [Jahrgang], [Berufsbezeichnung], [PLZ/Ort], [Partei], [ggf. (bisher)]
- 06 **[Nachame Vorname]**, [Jahrgang], [Berufsbezeichnung], [PLZ/Ort], [Partei], [ggf. (bisher)]

 (nur) hier perforieren und falzen! Kanton Zug

Wahlzettel

[Wahl bzw. Ergänzungswahl] für ein Mitglied des [Organ]

[Datum]

1 Sitz

Unbedingt beachten:

- **Wahlzettel** abtrennen.
- **Wahlzettel** handschriftlich ausfüllen.
- Maximal 1 kandidierende Person vom Beiblatt übertragen.

1 [Mitglied] des [Organ]

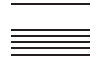
Nr.	Nachname, Vorname



Nur Wahlzettel
ins Stimmzettelkuvert
oder in die Urne legen!

 Hier falzen!

165 mm, (max. 170 mm, passend für Stimmkuvert B6, 176 mm breit)

 Kanton Zug

Wahlanleitung Majorz

Erneuerungswahl der [Mitglieder
bzw. Ersatzmitglieder] des [Organ]
[Datum]
7 Sitze

Gültig wählen

- Ich trenne den Wahlzettel vom Wahlzettelbogen ab.
- Ich darf den Wahlzettel nur handschriftlich ausfüllen.
- Ich darf auf dem Wahlzettel nur Namen von kandidierenden Personen vom Beiblatt aufführen.
- Ich darf den Wahlzettel ganz oder teilweise mit Namen von kandidierenden Personen ausfüllen.
- Ich darf den Namen der gleichen kandidierenden Person nur einmal aufführen (kumulieren nicht erlaubt).
- Ich darf auf den Wahlzettel nur so viele Namen von kandidierenden Personen schreiben, wie zu wählen sind.

Ich schreibe aus zähltechnischen Gründen zusätzlich zu den Namen der kandidierenden Personen auch ihre jeweilige Nummer auf.

 Hier falzen!

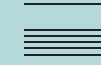
Beiblatt

Kein Wahlzettel!

Erneuerungswahl der [Mitglieder
bzw. Ersatzmitglieder] des [Organ]
[Datum]
7 Sitze

Nr. Kandidierende Personen

- 01 **[Nachname Vorname]**, [Jahrgang], [Berufsbezeichnung], [PLZ/Ort], [Partei], [ggf. (bisher)]
- 02 **[Nachname Vorname]**, [Jahrgang], [Berufsbezeichnung], [PLZ/Ort], [Partei], [ggf. (bisher)]
- 03 **[Nachname Vorname]**, [Jahrgang], [Berufsbezeichnung], [PLZ/Ort], [Partei], [ggf. (bisher)]
- 04 **[Nachname Vorname]**, [Jahrgang], [Berufsbezeichnung], [PLZ/Ort], [Partei], [ggf. (bisher)]
- 05 **[Nachname Vorname]**, [Jahrgang], [Berufsbezeichnung], [PLZ/Ort], [Partei], [ggf. (bisher)]
- 06 **[Nachname Vorname]**, [Jahrgang], [Berufsbezeichnung], [PLZ/Ort], [Partei], [ggf. (bisher)]
- 07 **[Nachname Vorname]**, [Jahrgang], [Berufsbezeichnung], [PLZ/Ort], [Partei], [ggf. (bisher)]
- 08 **[Nachname Vorname]**, [Jahrgang], [Berufsbezeichnung], [PLZ/Ort], [Partei], [ggf. (bisher)]

 Hier falzen! (nur) hier perforieren
und falzen! Kanton Zug

Wahlzettel

Erneuerungswahl der [Mitglieder
bzw. Ersatzmitglieder] des [Organ]
[Datum]
7 Sitze

Unbedingt beachten:

- **Wahlzettel** abtrennen.
- **Wahlzettel** handschriftlich ausfüllen.
- Maximal 7 kandidierende Personen vom Beiblatt übertragen.

7 [Mitglieder] des [Organ]

Nr.	Nachname, Vorname



Nur Wahlzettel
ins Stimmzettelkuvert
oder in die Urne legen!

165 mm, (max. 170 mm, passend für Stimmkuvert B6, 176 mm breit)

Kanton Zug

Wahlanleitung Majorz

Erneuerungswahl der [Mitglieder
bzw. Ersatzmitglieder] des [Organ]
[Datum]
7 Sitze

Gültig wählen

- Ich trenne den Wahlzettel vom Wahlzettelbogen ab.
- Ich darf den Wahlzettel nur handschriftlich ausfüllen.
- Ich darf auf dem Wahlzettel nur Namen von kandidierenden Personen vom Beiblatt aufführen.
- Ich darf den Wahlzettel ganz oder teilweise mit Namen von kandierenden Personen ausfüllen.
- Ich darf den Namen der gleichen kandidierenden Person nur einmal aufführen (kumulieren nicht erlaubt).
- Ich darf auf den Wahlzettel nur so viele Namen von kandidierenden Personen schreiben, wie zu wählen sind.

Ich schreibe aus zähltechnischen Gründen zusätzlich zu den Namen der kandidierenden Personen auch ihre jeweilige Nummer auf.

Hier falzen!

Hier falzen!

(nur) hier perforieren und falzen!

Beiblatt

Erneuerungswahl der [Mitglieder
bzw. Ersatzmitglieder] des [Organ]
[Datum]
7 Sitze

- Nr. Kandidierende Personen
- 01 **[Nachame Vorname]**, [Jahrgang], [Berufsbezeichnung], [PLZ/Ort], [Partei], [ggf. (bisher)] [Maximal zwei Zeilen pro kandidierende Person]
- 02 **[Nachame Vorname]**, [Jahrgang], [Berufsbezeichnung], [PLZ/Ort], [Partei], [ggf. (bisher)] [Maximal zwei Zeilen pro kandidierende Person]
- 03 **[Nachame Vorname]**, [Jahrgang], [Berufsbezeichnung], [PLZ/Ort], [Partei], [ggf. (bisher)] [Maximal zwei Zeilen pro kandidierende Person]
- 04 **[Nachame Vorname]**, [Jahrgang], [Berufsbezeichnung], [PLZ/Ort], [Partei], [ggf. (bisher)] [Maximal zwei Zeilen pro kandidierende Person]
- 05 **[Nachame Vorname]**, [Jahrgang], [Berufsbezeichnung], [PLZ/Ort], [Partei], [ggf. (bisher)] [Maximal zwei Zeilen pro kandidierende Person]
- 06 **[Nachame Vorname]**, [Jahrgang], [Berufsbezeichnung], [PLZ/Ort], [Partei], [ggf. (bisher)] [Maximal zwei Zeilen pro kandidierende Person]
- 07 **[Nachame Vorname]**, [Jahrgang], [Berufsbezeichnung], [PLZ/Ort], [Partei], [ggf. (bisher)] [Maximal zwei Zeilen pro kandidierende Person]
- 08 **[Nachame Vorname]**, [Jahrgang], [Berufsbezeichnung], [PLZ/Ort], [Partei], [ggf. (bisher)] [Maximal zwei Zeilen pro kandidierende Person]
- 09 **[Nachame Vorname]**, [Jahrgang], [Berufsbezeichnung], [PLZ/Ort], [Partei], [ggf. (bisher)] [Maximal zwei Zeilen pro kandidierende Person]
- 10 **[Nachame Vorname]**, [Jahrgang], [Berufsbezeichnung], [PLZ/Ort], [Partei], [ggf. (bisher)] [Maximal zwei Zeilen pro kandidierende Person]

Kein Wahlzettel!

Kanton Zug

Wahlzettel

Erneuerungswahl der [Mitglieder
bzw. Ersatzmitglieder] des [Organ]
[Datum]
7 Sitze

- Unbedingt beachten:
- **Wahlzettel** abtrennen.
 - **Wahlzettel** handschriftlich ausfüllen.
 - Maximal 7 kandidierende Personen vom Beiblatt übertragen.

7 [Mitglieder] des [Organ]

Nr.	Nachname, Vorname



Nur Wahlzettel
ins Stimmzettelkuvert
oder in die Urne legen!



Kanton Zug

Stimmzettel
für die kantonale Volksabstimmung vom [Datum]

[Hier steht die Abstimmungsfrage.]

Antwort (schreiben Sie **handschriftlich** «Ja» oder «Nein»)



Kanton Zug

1

**Stimmzettel
für die kantonale Volksabstimmung vom [Datum]**

[Hier steht die Abstimmungsfrage.]

Antwort (schreiben Sie **handschriftlich** «Ja» oder «Nein»)



Kanton Zug

2

**Stimmzettel
für die kantonale Volksabstimmung vom [Datum]**

[Hier steht die Abstimmungsfrage.]

Antwort (schreiben Sie **handschriftlich** «Ja» oder «Nein»)

Perforation

1

2

Perforation



**Stimmzettel
für die kantonale Volksabstimmung vom [Datum]**

Die Fragen a) und b) können unabhängig voneinander mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden.

a) [Verfassungs- bzw. Gesetzesinitiative]

[Hier ist der Textraum für die Abstimmungsfrage der Verfassungs- bzw. Gesetzesinitiative.]

Antwort (schreiben Sie **handschriftlich**
«Ja» oder «Nein»)

b) Gegenvorschlag

[Hier ist der Textraum für die Abstimmungsfrage des Gegenvorschlags.]

Antwort (schreiben Sie **handschriftlich**
«Ja» oder «Nein»)

Bei Frage c) darf nur **ein** Feld angekreuzt werden; sonst gilt die Frage als nicht beantwortet.

c) Stichfrage

[Falls sowohl die Verfassungs- bzw. Gesetzesinitiative [Vorlage a)] als auch der Gegenvorschlag [Vorlage b)] angenommen werden:

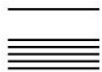
Wollen Sie der **Verfassungs- bzw. Gesetzesinitiative** oder dem **Gegenvorschlag** den Vorzug geben?]

[Verfassungs- bzw.
Gesetzesinitiative]

☐

Gegenvorschlag

☐



Verzeichnis der Adressatinnen und Adressaten des Vernehmlassungsverfahrens: Teilrevision der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAV; BGS 131.2)

Einwohnergemeinden

- Stadt Zug
- Einwohnergemeinde Oberägeri
- Einwohnergemeinde Unterägeri
- Einwohnergemeinde Menzingen
- Einwohnergemeinde Baar
- Einwohnergemeinde Cham
- Einwohnergemeinde Hünenberg
- Einwohnergemeinde Steinhausen
- Einwohnergemeinde Risch
- Einwohnergemeinde Walchwil
- Einwohnergemeinde Neuheim
- Gemeindepräsidenten-Konferenz der Zugerischen Gemeinden, c/o Gmde. Risch

Kirchgemeinden

- Katholische Kirchgemeinde Zug
- Katholische Kirchgemeinde Oberägeri
- Katholische Kirchgemeinde Unterägeri
- Katholische Kirchgemeinde Menzingen
- Katholische Kirchgemeinde Baar
- Katholische Kirchgemeinde Cham-Hünenberg
- Katholische Kirchgemeinde Steinhausen
- Katholische Kirchgemeinde Risch
- Katholische Kirchgemeinde Walchwil
- Katholische Kirchgemeinde Neuheim
- Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug
- Reformierte Kirche Kanton Zug

Bürgergemeinden

- Bürgergemeinde Zug
- Bürgergemeinde Oberägeri
- Bürgergemeinde Unterägeri
- Bürgergemeinde Menzingen
- Bürgergemeinde Baar
- Bürgergemeinde Cham
- Bürgergemeinde Hünenberg
- Bürgergemeinde Steinhausen
- Bürgergemeinde Risch
- Bürgergemeinde Walchwil
- Bürgergemeinde Neuheim
- Verband der Bürgergemeinden des Kantons Zug

Korporationsgemeinden

- Korporation Baar-Dorf
- Korporation Blickensdorf
- Korporation Deinikon
- Korporation Grüt
- Korporation Hünenberg
- Korporation Inwil-Baar
- Korporation Oberägeri
- Korporation Unterägeri
- Korporation Walchwil
- Korporation Zug

Die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien

- Alternative – die Grünen Zug
- Die Mitte Kanton Zug
- FDP. Die Liberalen Zug
- Grünliberale Partei Kanton Zug
- SP des Kantons Zug
- SVP des Kantons Zug

Behindertenorganisationen

- Pro Infirmis
- Procap Zentralschweiz
- Vereinigung Insieme Cerebral Zug
- Arbeitsgruppe Menschen mit Behinderung Zug
- BFSUG Zentralschweiz
- Pro Audito Zug